Gebührenreglement zur Wasserversorgung

vom 25. November 2005

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 14 und 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in Ausführung von Art. 45 Abs. 2 des Wasserversorgungs-Reglements,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Mit diesem Reglement regelt die Gemeinde die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung gemäss Art. 44 ff. des Wasserversorgungs-Reglements.

Art. 2 Grundsätze

Die Finanzierung der Wasserversorgung soll langfristig durch Gebühren und Beiträge der Politischen Gemeinde sichergestellt werden. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die dadurch notwendigen Rückstellungen.

Die Gebühren sind gemäss Art. 52 periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen. Dazu sind die jeweils neuen rechtlichen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen und Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Die Gebühren werden jeweils für die nächsten 5 Jahre festgelegt. Ohne Anpassung des Gebühren-Reglements bleiben die Gebührenhöhen nach Ablauf der 5 Jahre unverändert, wobei eine Anpassung alsdann jederzeit möglich ist.

Die Differenz der Einnahmen über Gebühren zur Kostendeckung wird über einen Beitrag der Gemeinde finanziert.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr dient dem Einkauf in die öffentliche Wasserversorgung und ist eine Abgeltung für die getätigten Nettoinvestitionen. Sie wird aufgrund der Fläche des anzuschliessenden Grundstückes und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) im Sinne des Wasserversorgungs-Reglements erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt CHF 10.50 pro gewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

1. Grundsatz

Die Betriebsgebühr setzt sich im Sinne von Art. 52 des Wasserversorgungs-Reglements aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen. Mit der Grundgebühr werden rund 30 % und mit der Mengengebühr 70 % der jährlich anfallenden Betriebskosten gedeckt.

Art. 5¹ 2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird aufgrund der gebührenpflichtigen Fläche des angeschlossenen Grundstücks und dessen Gewichtung (Grundstücksfläche x Gewichtungsfaktor) erhoben.

Die Grundgebühr beträgt im Sinne von Art. 53 des Wasserversorgungs-Reglements pro gewichtetem Quadratmeter im Jahr:

2015	CHF 0.16
2016	CHF 0.16
2017	CHF 0.16
2018	CHF 0.16
2019	CHF 0.16

Art. 6² 3. Mengengebühr

Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt, was dem schweizerischen Durchschnitt entspricht.

Die Mengengebühr beträgt im Sinne von Art. 53 des Wasserversorgungs-Reglements pro Kubikmeter bezogenem Wasser im Jahr:

2015	CHF 1.12
2016	CHF 1.12
2017	CHF 1.12
2018	CHF 1.12
2019	CHF 1.12

Gemäss Art. 54 ist der Wasserbezug für Veranstaltungen bewilligungspflichtig und ist mit einer Pauschalgebühr von CHF 100.00 pro Veranstaltung abzugelten.

Art. 7 Tarifzonenkorrektur

1. Brandschutz

Liegt ein Grundstück ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um eine Tarifzone nach unten korrigiert. Diese Reduktion erfolgt aber nur, wenn der Brandschutz nicht von der Gemeinde sichergestellt wird.

¹ In Kraft ab 01.01.2015; Amtsblatt vom 18. März 2015

² In Kraft ab 01.01.2015; Amtsblatt vom 18. März 2015

Art. 8 2. Grundstückfläche

Die Summe der Flächen im bewohnbaren Gemeindegebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversorgungs-Anlagen. Es ist jedoch nicht wie vorgesehen bsw. in der W2 pro 600 m² ein Einfamilienhaus entstanden. Die Grundstücksflächen sind viel kleiner oder teilweise auch grösser parzelliert worden. Da jedoch die Nutzungsintensität nicht mit der Fläche zu- bzw. abnimmt, führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse Grundstücksfläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung gemäss folgender Tabelle:

Tarifzonen- Grundeinteilung	Durchschnittliche Grundstücksflä- che in [m²]	Welche Flä- chen führen zur Korrektur [m²]	Korrektur der Grundeinteilung [TZ +/-]
BZ	-	_	_
1	-	-	_
2	300-700	< 300 > 700	+1 -1
3	200-600	< 200 > 600	+1 -1
4	500-1000	< 500 > 1000	+1 -1
5	500-1000	< 500 > 1000	+1 -1
6 Wohnbau	600-1200	< 600 > 1200	+1 -1
6 Ind./Gew.	1000-2000	< 1000 > 2000	+1 -1
7	700 – 1400	< 700 > 1400	+1 -1
8	800-1600	< 800 > 1600	+1 -1
alle Grst.		>2500	-2

Art. 9 3. Bewohnbarkeit

Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Bei Gewerbebetrieben wird die Zählergrösse auf die Anzahl Wohnungen umgerechnet. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Bei zweigeschossigen Bauten (Tarifzone 2 und 3) führt eine Zweitwohnung oder ein zusätzliches Kleingewerbe zu einer Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung nach oben.

Bei dreigeschossigen Bauten werden vier Wohnungen, bei viergeschossigen Bauten sieben Wohnungen als Maximum bewertet. Auch leerstehende Wohnung beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

Art. 10 4. Nutzung

Der Gemeinderat hat die Möglichkeit über einen Nutzungszuschlag oder über eine Nutzungsreduktion die Tarifzonen-Grundeinteilung bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich bei Spitzenbelastungen, unverhältnismässigem Flächen-Leistungsverhältnis, Kleinbetriebe und Ferienhäuser (Fixkosten, jedoch geringe Mengengebühr) verursachergerecht zu korrigieren.

Art. 11 Schwimmbäder, Brunnen, Zier-, Natur-, Fischteiche und dergleichen

Für Brunnen, Zier-, Natur-, Fischteiche und dergleichen mit stetigem Wasserbezug und für Schwimmbäder, wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche Sondergebühr erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.

Für Brunnen, Zier-, Natur-, Fischteiche und dergleichen ist für den stetigen Wasserbezug von der Wasserversorgung pro Minutenliter eine einmalige Sondergebühr von CHF 80.00 zu entrichten. Der Anschluss ist bewilligungspflichtig.

Für Schwimmbäder ab 5 m³ Inhalt ist eine einmalige Sondergebühr für jeden zusätzlichen Kubikmeter Inhalt von CHF 15.00 zu entrichten. Die Gebühr wird auch für mobile Schwimmbäder erhoben. Es besteht vor der ersten Inbetriebnahme eine schriftliche Meldepflicht.

Art. 12 Bauwassergebühr

Gemäss Art. 55 wird für Wasserbezüge zu Bauzwecken aller Art eine Bauwassergebühr erhoben, sofern der Wasserbezug nicht mittels Wasserzähler gemessen wird.

Die Bauwassergebühr beträgt 1 Promille der Bausumme, mindestens aber CHF 100.00.

Art. 13 Anpassung des Reglements

Dieses Reglement und seine Anpassungen unterstehen dem obligatorischen Referendum.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

GEMEINDERAT HERGISWIL

Genehmigt durch den Regierungsrat am 17. Januar 2006